

Naturschutzgebiet
„Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“

SYNOPSIS

**Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung und der öffentlichen Auslegung
sowie der vorgetragenen Bedenken (Hinweise)**

Beschlussvorlage für den Fachausschuss am 03.05.2017

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken		
2	LWLcom GmbH Ladestraße 35 a 28197 Bremen	Keine Anregungen		
3	Kreissportbund Ammerland e. V. Postfach 11 29 26255 Westerstede	Keine Stellungnahme abgegeben		
4	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover			
5	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Region Nord Standort Bremen Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen	Keine Stellungnahme abgegeben		
6	Amt 63 Untere Denkmalbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben		
7	Stadt Westerstede	Keine Stellungnahme abgegeben		
8	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg- Cloppenburg Katasteramt Westerstede Wilhelm-Geiler-Str. 26655 Westerstede	Keine Stellungnahme abgegeben		
9	Avacon AG Waatensweger Weg 75 38229 Salzgitter	Keine Stellungnahme abgegeben		

10	PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	Keine Bedenken		
11	Avacon AG Waatensweger Weg 75 38229 Salzgitter	Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungsschutzanweisungen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten sind.	Unter § 4 – Freistellungen Abs. 2 Punkt 7 ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt bzw. Instandsetzungsmaßnahmen sind 4 Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.	
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	Keine Stellungnahme abgegeben		
13	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Roland-Maurer 23 a Postfach 44 80 49034 Osabrück	Keine Stellungnahme abgegeben		
14	Gemeinde Edeweicht Die Bürgermeisterin Postfach 11 64 26181 Edeweicht	Keine Stellungnahme abgegeben		
15	Bischöfliches Generalvikariat Hasestraße 40 a 49074 Osnabrück	Keine Stellungnahme abgegeben		
16	Bund deutscher Baumschulen und Baumschulberatungsring Kolberger Straße 20 26655 Westerstede	Keine Stellungnahme abgegeben		
17	Schutzgemeinschaft	Keine Stellungnahme abgegeben		

	Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e. V. Johannsenstr. 10 30159 Hannover			
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover	Keine Bedenken		
19	NABU Oldenburger Land e. V. Schlosswall 15 26122 Oldenburg	Folgende Anregungen werden vorgetragen: 1. § 4 Abs. 3 Pkt. 2 der Verordnung sollte dahingehend geändert werden, dass der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel generell unzulässig ist.	Zu 1: Der überwiegende Flächenanteil liegt im Eigentum der öffentlichen Hand oder gehört zu den Ausgleichsflächen. Auf diesen Flächen ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln generell unzulässig und wird über die Pachtverträge auch so festgelegt. Über § 4 (3) Pkt. 2 ist letztendlich gewährleistet, dass nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde eine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich ist. Die Regelung wurde auf Wunsch eines privaten Eigentümers einer Grünlandfläche mit aufgenommen, um Dominanzbestände vom Großen Ampfer im äußersten Notfall beseitigen zu können. Gemäß § 4 (6) wird noch einmal genau darauf hingewiesen, dass nur eine Zustimmung erteilt werden kann, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder seiner Erhaltungsziele und dem Schutzzweck maßgebliche Bestandteile zu befürchten sind.	Diese Anregung wird nicht aufgenommen.

		2. In § 4 Abs. 6 muss die erforderliche Zustimmung zu den in den Absätzen 2 – 5 aufgeführten Befreiungen in engen Grenzen gehalten werden. Hier sollte eine entsprechende Formulierung (nur in Ausnahmefällen) erfolgen.	Zu 2.: Diese Anregung wird aufgenommen.	Zu § 4 (6) zweite Zeile nach den Worten „genannten Fällen“ wird folgender Wortlaut ergänzt: „nur in Ausnahmefällen“.
		3. Befreiungsgründe in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung sollten im Gegensatz zu § 67 BNatSchG und § 34 (3-6) BNatSchG wirtschaftliche Gründe ausschließen bzw. außerordentlich restriktiv gehandhabt werden. Wirtschaftliche Gründen werden zu leicht als Vorwand für Befreiungen angeführt. Auch die unzumutbare Belastung nach § 67 BNatSchG soll besonders restriktiv gehandhabt werden. Beide Befreiungsgründe sollten entsprechend formuliert in § 5 der Verordnung verankert werden.	Zu 3.: § 5 der geplanten Verordnung muss und darf textlich gesehen nur eine Wiedergabe des Gesetzestextes, nämlich des § 67 BNatSchG, sein. § 67 BNatSchG darf durch ein rangniedrigeres Gesetz nicht eingeschränkt werden. Die konkrete Prüfung der Befreiungsnorm erfordert immer eine ermessensfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall. Da man sich zukünftig in einem Naturschutzgebiet befindet, muss bei einer behördlichen Entscheidung der Schutzgedanke bzw. Schutzzweck der Verordnung zwangsläufig berücksichtigt werden. Die Anregungen zu 1 und 3 werden aus den genannten Gründen nicht berücksichtigt.	Diese Anregung wird nicht aufgenommen.
20	NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede	Folgende Anregungen werden vorgetragen: 1. Zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5: Es muss heißen: „Bau- und Ziegelschutt“.	Zu 1.: Die Anregung wird aufgenommen.	Zu 1.: § 4 (5) dritte Zeile: Hier muss es heißen: „Ziegelschutt“.

		<p>2. Zu § 4 Abs. 3 Pkt. 3 „10 t Rindermist ha/a“ eine zu starke Düngung.</p> <p>3. Zu § 4 Abs. 5 Pkt. 2: Andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen als Hochsitze sollten nicht zugelassen werden.</p>	<p>Zu 2.: Hier muss es „Festmist“ statt Rindermist heißen. 10 t/ha sind angemessen, um Dominanzbestände von Binsen zu verhindern.</p> <p>Zu 3.: Andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger</p>	<p>Die Anregungen zu 2 und zu 3 werden nicht aufgenommen.</p>
		4.	<p>Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde angelegt werden. Hierbei ist § 4 Abs. 6 anzuwenden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.</p>	
21	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Postfach 24 43 26014 Oldenburg</p>	Keine Bedenken.		
22	<p>Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Permits und Right of Way Postfach 21 02 30121 Hannover</p>	Keine Bedenken.		
23	<p>Naturschutzgemeinschaft Ammerland e. V. An der Aue 15 26160 Bad</p>	Keine Stellungnahme abgegeben.		

24	<p>Zwischenahn Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen trägt folgende Bedenken vor:</p> <p>1. Die von der Verordnung betroffenen Waldflächen führen zu einer Verschlechterung der Einkommenssituation, da gemäß § 4 Abs. 4 nur eine kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist. Auch eine finanzielle Milderung durch die Beantragung des Erschwernisausgleichs Wald vom 31.05.2016 ist nicht möglich. Es wird angeregt, bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen, z. B. über eine Managementplanung, die Privateigentümer und die betreuenden Forstdienststellen der Landwirtschaftskammer eng einzubinden und die Ergebnisse der maßgeblichen Kartierungen der Lebensraumtypen und Erhaltungszustände mitzuteilen.</p>	<p>Zu 1.: Die angegebenen Bedenken bezüglich der Belastung des privaten Eigentums in den vorhandenen Waldflächen (Moorbirkenwaldflächen) ist unserer Ansicht nach nicht vorhanden. Nur zwei sehr kleine Flächen am Rande der FFH-Gebiete gehören privaten Eigentümern. Bei den von der Verordnung betroffenen Waldflächen innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes handelt es sich um Moorbirkenwald unterschiedlichen Nässegrades und unterschiedlicher Strukturen. Diese Flächen gehören überwiegend dem Land oder dem Landkreis und sind schon seit 1987 als Naturschutzgebiet gesichert. Nach der alten Naturschutzgebietsverordnung war eine wirtschaftliche Nutzung dieser Moorbirkenwaldflächen grundsätzlich verboten. Der überwiegende Anteil der Moorbirkenwaldflächen liegt in dem o. g. Bereich. Ein kleiner Teil Moorbirkenwald liegt im Erweiterungsbereich des geplanten Naturschutzgebietes. Hierbei handelt es sich um sehr kleinflächige Moorbirkenwaldflächen von zusammen ca. 7 ha, die ebenfalls nicht forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Nach Gesprächen mit den betroffenen Eigentümern wurde dann entsprechend den Anregungen gem. § 4 Abs. 4 die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit aufgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p>
----	--	--	--	---

			<p>So hat jeder Eigentümer die Möglichkeit, in seinen kleinflächigen Moorbirkenwaldflächen wie vorgetragen einzelne Birken herauszunehmen.</p> <p>Der Walderlass ist im Erweiterungsgebiet zwischen Dänikhorster Moor und Fintlandsmoor nicht anwendbar.</p> <p>Die von der LWK angeführte Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten ist nicht für den FFH Moorbirkenwald (91DO) anwendbar, da dieser Wald nicht zum Wirtschaftswald gehört.</p> <p>Eine grundsätzliche forstwirtschaftliche Nutzung freizustellen, ist in diesem Naturschutzgebiet nicht sinnvoll. Es handelt sich um naturnahe Moorbirkenwaldflächen, die für Arten und Lebensgemeinschaften eine besondere Bedeutung als Lebensraum und als Trittstein zwischen den zum Teil wiedervernässten Naturschutz- und FFH-Flächen im Norden und Süden haben.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung eines Maßnahmenplanes werden die Eigentümer und Vertreter der Nutzergruppen mit einbezogen.</p> <p>Natürlich sind auch Einsichtmöglichkeiten der Unterlagen der Basiserfassung der erfassten Flora-Fauna-Habitat-Gebiete möglich.</p>	
25	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15	Keine Bedenken.		

	26121 Oldenburg			
26	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake	Keine Bedenken. Vom OOWV wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen angrenzenden Versorgungsanlagen weder freigelegt, überbaut, bepflanzt oder sonst in ihrer Funktion durch die geplante Verordnung gestört werden dürfen.		
27	EWE Netz GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Postfach 13 31 26303 Varel	Keine Bedenken.		
28	Stadt Westerstede Am Markt 2 26655 Westerstede	Keine Stellungnahme abgegeben.		
29	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PT112, Hannoversche Straße 6 – 8 49084 Osnabrück	Keine Stellungnahme abgegeben.		
30	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel	Die Niedersächsischen Landesforsten tragen folgende Anregungen und Bedenken vor: 1. Zu § 1 Abs. 2: Zur Vermeidung von Wiederholungen und um die Abfolge der Muster-Verordnung einzuhalten, wäre an dieser Stelle die Charakteristik des Gebietes sowie die Standort- und Nutzungsbedingungen aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere als Basis für den Schutzzweck zu beschreiben.	Zu 1.: Die Musterverordnung vom 27.09.2016 wurde zugrunde gelegt. Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. In § 1 Abs. 2 wird nach der letzten Zeile folgender Text ergänzt: „Von besonderer Bedeutung für das Gebiet sind die unkultiviert verbliebenen und wiedervernässten Hochmoorreste und nassen Grünlandflächen“. Die detailliertere Beschreibung des Gebietes wird unter § 2 - Schutzzweck erfolgen.	Zu 1.: In § 1 (2) wird nach der letzten Zeile folgender Text ergänzt: „Von besonderer Bedeutung für das Gebiet sind die unkultiviert verbliebenen und wiedervernässten Hochmoorreste und nassen Grünlandflächen“.

		<p>2. Zu § 3 Abs. 2 – Verordnung und Begründung: Um der Transparenz gerecht zu werden, wird angeregt, in der Begründung zur Verordnung die störungsempfindlichen Tierarten und auch die trittempfindlichen Pflanzenarten zu benennen. Die Niedersächsische Forstbehörde weist darauf hin, dass auch freigestellte Handlungen gemäß § 4 in der Zeit vom 01.03. – 31.05. jeden Jahres möglich sein müssen.</p>	<p>Zu 2.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Zu 2.: In § 3 (2) der Begründung werden die Worte „trittempfindliche Pflanzenarten“ gestrichen und hinter störungsempfindliche Tierarten folgendes ergänzt: „(Kraniche)“.</p>
		<p>3. Zu § 3 Abs. 3: Es wird angeregt, gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vollständig zu zitieren. Es wird vorgeschlagen, „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen, sonst hätte dieses ein absolutes Veränderungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeiten zur Folge.</p>	<p>Zu 3.: Die textliche Aufnahme des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im Verordnungstext wäre überflüssig und irreführend, da die „näheren Bestimmungen“ in der Verordnung z. B. durch die Aufzählung bestimmter Verbote formuliert werden.</p>	
		<p>4. Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung soll geprüft werden, ob für den Moorbirkenwald des Lebensraumtyps 91DO nicht die Regelung des gem. Runderlasses vom 21.10.2015, 27 A/2200207 („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) anzuwenden ist. Darüber hinaus weisen sie auf die Privatwaldflächen im Verbindungsgebiet beider Moore hin. Für diese Waldflächen muss die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu wirtschaften, um ein kostendeckendes Betriebsergebnis zu erreichen.</p>	<p>Bei dem 91DO-Lebensraumtyp handelt es sich um ungenutzte Moorbirkenwälder, überwiegend im öffentlichen Eigentum des Domänenamtes und des Landkreises Ammerland. Eine forstliche Nutzung hat auf diesen Flächen in der Vergangenheit nicht stattgefunden und soll auch weiterhin nicht durchgeführt werden. Lediglich die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist auf allen Moorbirkenwaldflächen möglich. Die durch den Runderlass von MU und ML vom 21.10.2015 vorgegebenen Regelungen sind auf das Naturschutzgebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ und deren 91DO-Lebensraumtypen nicht anwendbar,</p>	<p>Zu 4.: Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p>

			denn diese Flächen sollen weitestgehend der Sukzession überlassen werden bzw. werden sich zum Teil durch Wiedervernässungsmaßnahmen in den nächsten Jahren verändern. Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist somit auf den 91DO-Flächen nicht möglich.	
		5. Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung: Die Niedersächsischen Landesforste weisen darauf hin, dass der Tatbestand der Waldumwandlung beurteilt werden muss, wenn unerwünschter Gehölzaufwuchs beseitigt wird. Das Gleiche gilt für die Wiedervernässung, die ebenfalls zum dauerhaften Waldverlust führen kann. Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind zu beachten.	Die gesetzlichen Vorgaben höherrangigen Rechtes (hier NWaldLG) sind immer zu beachten. Der Tatbestand des § 8 Abs.: 2 Nr. 3 NWaldLG berücksichtigt insbesondere die Möglichkeit der Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall.	
		6. Zu § 7 Abs. 2 Pkt. 1: Die Niedersächsischen Landesforsten weisen darauf hin, dass nicht als FFH-Lebensraumtyp kartierte Moorbirkenwälder nicht zu bestehenden FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden müssen.	Die Entwicklung von Birkenmoorwaldflächen zum Lebensraumtyp 91DO – Moorbirkenwälder – über Wiedervernässungsmaßnahmen wird nur in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Eigentümern dieser Birkenwälder durchgeführt.	
31	BUND Kreisgruppe Ammerland c/o Susanne Grube Zu den Wischen 5 26655 Westerstede	1. Der BUND regt an: <ul style="list-style-type: none"> • der Verordnung die Karten mit der Verteilung der Lebensraumtypen beizufügen. • Darüber hinaus wird angeregt, Zonierungen des Schutzgebietes darzustellen, z. B. besonders schützenswerte Kernbereiche sowie Arrondierungs- und Wiederherstellungsflächen mit Entwicklungspotenzial. 	Zu 1.: Die Karte mit den Lebensraumtypen wird der Verordnung nicht beigelegt, denn diese Karte gibt den jetzigen Zustand bzw. den Zustand von 2010 wieder. Die Lebensraumtypen verändern sich durch unterschiedliche Einflüsse. Zum Beispiel Wiedervernässungsmaßnahmen im Dänikhorster Moor werden zu einer Veränderung der Lebensraumtypen führen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Nennung derjenigen Bedingungen in den Grundzügen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten erforderlich sind. 	<p>Die Bestandsdaten der Basiserfassung, die auch die Darstellung der Lebensraumtypen umfasst kann beim Landkreis Ammerland eingesehen werden.</p> <p>Im Verordnungstext §2 (4) werden die idealen Strukturen der einzelnen Lebensraumtypen beschrieben, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder zu entwickeln.</p>	
		2. Zu § 4 Abs. 4: Es wird angeregt, die kleinflächige Holzernte zeitlich zu begrenzen.	Zu § 4 Eine Frist für die Holzernte wird nicht aufgenommen, da die Untere Naturschutzbehörde über die vorherige Zustimmung Einfluss auf den Zeitpunkt nimmt.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
32	Niedersächsischer Heimatbund e. V. An der Börse 5 – 6 30159 Hannover	Keine Bedenken.		
33	Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge Natura 2000 NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10 26122 Oldenburg	<p>Das NLWKN als beratende Fachbehörde hat folgende Anregungen:</p> <p>1. Zu § 1 Abs. 3: Im Text ist zu unterscheiden „mit veröffentlichte Übersichtskarte“ im Maßstab 1 : 25.000 und „maßgebliche Karte“ im Maßstab 1 : 15.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung</p>	<p>Zu 1.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Zu 1.: § 1 Abs. 3 wird folgendermaßen geändert: „Die Lage und Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 15.000. Diese Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes, die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.</p>

		<p>2. Zu § 2 Abs. 1 wird angeregt, in der Überschrift das Wort „Charakter“ durch „Schutzgebiet“ zu tauschen, da Charakter eher für Landschaftsschutzgebiete genutzt wird. Darüber hinaus werden fachliche Ergänzungen in der Beschreibung vorgeschlagen.</p>	<p>Zu 2.: Die Anregungen werden aufgenommen.</p>	<p>Zu 2.: In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Charakter“ durch „Schutzgebiet“ ersetzt. Darüber hinaus werden kleine fachliche Ergänzungen aufgenommen.</p>
		<p>3. Zu § 2 Abs. 2 wird nach Buchstabe h vorgeschlagen, folgendes zu ergänzen: „Erhaltung und Entwicklung offener dystropher Gewässer mit randlichen naturnahen Verlandungsbereichen und möglichst flachen Übergängen zu den umgebenden Hochmoorlebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten“.</p>	<p>Zu 3.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Zu 3.: In § 2 Absatz 2 wird nach dem Buchstaben h der Buchstabe i mit folgendem Text ergänzt: „Erhaltung und Entwicklung offener dystropher Gewässer mit randlichen naturnahen Verlandungsbereichen und möglichst flachen Übergängen zu den umgebenden Hochmoorlebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten“.</p>

		<p>4. Zu § 4 Abs. 2 Pkt. 1 Buchstabe d) wird angeregt, den Text der Musterverordnung zu übernehmen: „zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“.</p>	<p>Zu 4.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>In § 4 Abs. 2 Pkt. 1 wird der Buchstabe d) folgendermaßen geändert: „Zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“.</p>
		<p>5. Zu § 4 Abs. 3 Punkt 1 wird angeregt, die Beweidung zu regeln.</p>	<p>Zu 6.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Zu 6.: folgende Ergänzungen in § 4 Abs. 3 Punkt 1 werden aufgenommen: Buchstabe j) „eine Beweidung im Zeitraum vom 01.11. bis 30.04 jeden Jahres“ und Buchstabe k) „eine Beweidung mit mehr als 3 GVE/ha“ ergänzt.</p>
		<p>6. Zu § 4 Abs. 4 wird vorgeschlagen die Wörter „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ aufzunehmen. folgende Änderung vorgeschlagen: „</p>	<p>Zu 7.: Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Zu 7.: Zu § 4 Abs. 4 wird folgender Text eingefügt: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, ausschließlich für eine kleinflächige Holzernte und die Entnahme von</p>

		7. Zu § 7 Abs. 2 wird vorgeschlagen, das Wort „Maßnahmenblatt“ zu streichen und „Maßnahmenplan“ und „Maßnahmenblätter“ einzufügen.	Zu 8.: Diese Anregung wird aufgenommen.	standortfremden Gehölzen im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“. Zu 8.: In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Maßnahmenblatt“ gestrichen und nach dem Wort „Maßnahmenplan“ folgende Worte ergänzt: „Maßnahmenplan – Maßnahmenblättern“.
34	Jan-Dieter Schröder Ohrwege Vor dem Kienmoor 1 26160 Bad Zwischenahn	1. Verordnung zu § 4 – Freistellung Abs. 3 Punkt 1 g fragt Herr Schröder nach, ob das Mähgut liegengelassen werden könne.	Zu 1.: Gemäß § 4 Abs. 3 Pkt. 1 Buchstabe g) muss das Mähgut abgeräumt werden.	
		2. Begründung zu § 4 Abs. 3 Pkt. 5: informiert Herr Schröder, dass Eichenpfähle und die Verwendung von Glattdraht nicht mehr der tatsächlichen Verwendung entspricht. Eichenpfähle sind teuer und kaum mehr für die Weidezäune zu bekommen.	Zu 2.: Diese Anregung wird in der Begründung zu § 4 Abs. 3 Pkt. 5 aufgenommen. Mit der Ergänzung des Wortes „grundsätzlich“ besteht die Möglichkeit, andere Einzäunungen zum Beispiel mit Plastikpfählen und Stacheldraht zu verwenden.	Zu 2. Begründung in § 4 (2) Pkt. 5 wird nach den Wörtern „Feste Weidezäune.“ grundsätzlich eingefügt.

